

Dr.-Streiter-Gasse 24, I-39100 Bozen – Südtirol,
Tel: +39-0471-301818, Fax: +39-0471-970202
Mail: info@vaievia.com Web: www.vaievia.com

Allgemeine Reisebedingungen - Reisevertrag

Aufgrund des Art. 6 des Gesetzesdekretes Nr. 111 vom 17. März 1995 haben die Kunden Anrecht auf eine Kopie des Reisevertrages.

1) Einleitung: das Reisepaket

Laut Art. 2 des Gesetzesdekretes Nr. 111 vom 17. März 1995 zur Durchführung der EWG-Richtlinie 90/314 gilt: Reisepakete sind Reisen oder Ferienpakete, die aus der Kombination von mindestens zwei der in Folge aufgelisteten Dienstleistungen bestehen, zu einem Einheitspreis angeboten und verkauft werden, eine Dauer von über 24 Stunden aufweisen und mindestens eine Übernachtung beinhalten:

Elemente eines Reisepaketes:

- a) Transport
- b) Unterkunft
- c) zusätzliche touristische Dienstleistungen zum Transport und der Unterkunft, die Teil des Reisepaketes sind.

2) Rechtsquellen

Der Reisevertrag wird geregelt durch das obengenannte Gesetzesdekret Nr. 111 vom 17. März 1995 zur Durchführung der EWG-Richtlinie 90/314 und vom Brüsseler Abkommen vom 20. April 1970, in Kraft getreten durch das Gesetz Nr. 1084 vom 27. Dezember 1977.

3) Abschluss des Reisevertrages

Die Anmeldung erfolgt schriftlich auf dem dafür vorgesehenen Formular. Auch mündliche, telefonische und telematische Anmeldungen oder Anmeldungen über ein vermittelndes Partnerbüro sind bindend. Die Anmeldung erfolgt durch den Anmelder/in auch für alle mitgenannten Teilnehmer/innen. Der/die Anmelder/in erkennt die vorliegenden Reisebedingungen - auch im Namen und im Auftrag der mitgenannten Teilnehmer/innen - verbindlich an.

Der Vertrag kommt mit der Annahme durch Vai e Via GmbH oder eines seiner Partnerbüros durch Zusendung einer Buchungsbestätigung zustande. Vai e Via behält sich das Recht vor, eine Reise abzusagen, sofern nicht die dafür vorgesehene Mindestteilnehmerzahl, welche eventuell im Katalog oder auf der Website ausgeschrieben wird, erreicht wird. Eine solche Stornierung der Reise muss dem Kunden innerhalb der Frist von 20 Tagen vor Reiseantritt schriftlich mitgeteilt werden.

4) Bezahlung

Zum Zeitpunkt der Anmeldung ist 25% des Reisepreises zu leisten. Der vollständige Reisepreis muss spätestens 4 Wochen vor der Abreise ohne Aufforderung von Vai e Via GmbH geleistet werden. Sollte der Reisepreis nicht zu den angegebenen Terminen bezahlt sein, kann der Veranstalter vom Vertrag zurücktreten und die entsprechenden Stornogebühren verlangen. Bei kurzfristigen Anmeldungen innerhalb von 4 Wochen vor Reisebeginn wird der gesamte Reisepreis sofort fällig.

5) Reisepreis

Der Reisepreis wird anhand der Tageskurse und der Leistungspreise zum Zeitpunkt der Planung der Reise erstellt. Dieser Preis kann nur geändert werden, sofern sich Transportkosten, Treibstoffkosten und/oder Gebühren und Steuern ändern. Der Reisepreis kann nur um den tatsächlichen Preisunterschied verändert werden und dem Kunden ist der Grund der Preisänderung mitzuteilen. Der Reisepreis kann jedoch keineswegs innerhalb 20 Tagen vor Reisebeginn geändert werden. Der Kunde hat die Möglichkeit, vom Reisevertrag zurückzutreten, sofern sich der Reisepreis um mehr als 10% erhöht. Diese Entscheidung des Kunden muss ab Erhalt der schriftlichen Preiserhöhung innerhalb von zwei Arbeitstagen Vai e Via GmbH schriftlich mitgeteilt werden

6) Reiserücktritt

Der Kunde kann in folgenden Fällen vom Reisevertrag zurücktreten:

- Erhöhung des Preises um mehr als 10%
- erhebliche Änderung des Gesamtzuschnittes der Reise

Alternativ kann der Kunde ein anderes Reisepaket derselben Preisklasse, oder wenn nicht verfügbar zu einem niedrigeren Reisepreis bei Auszahlung der Preisdifferenz buchen.

Im Falle eines Rücktrittes oder Nichtantrittes einer Reise ohne vorherige Rücktrittserklärung ist Vai e Via GmbH zu folgenden Rücktrittsgebühren berechtigt:

- 25% des Reisepreises vom Buchungstag bis 61. Tag vor Reisebeginn (für Reisen bis zu einem Reisepreis von 750 Euro fallen beginnend mit dem Buchungstag 50% Rücktrittskosten an)
- 50% des Reisepreises vom 60. bis 31. Tag vor Reisebeginn
- 75% des Reisepreises vom 30. bis 3. Tag vor Reisebeginn (bezogen auf Arbeitstage mit Ausschluss des Samstages)
- 100% des Reisepreises nach diesen Terminen

Ausgenommen von den unter Punkt 6 aufgelisteten Stornokosten sind Gruppenreisen, für deren Organisation und Durchführung Vai e Via GmbH aufgrund eines Angebotes beauftragt wird, das explizit eine MindestteilnehmerInnenzahl als Teil der Angebotsbedingungen auflistet.

In diesen Fällen können die Stornokosten aufgrund der effektiv anfallenden Kosten höher sein, als unter Punkt 6 angeführt.

Für die Buchung von Flügen, Pauschalpaketen und Reisedienstleistungen anderer Veranstalter oder Dienstleister, bei denen Vai e Via GmbH als Reisemittler auftritt, gelten gesonderte Stornobedingungen der jeweiligen Fluggesellschaft, des jeweiligen Veranstalters oder jeweiligen Dienstleisters der gebuchten Reisedienstleistung, die von den oben genannten Stornobedingungen abweichen können. Diese Stornobedingungen können je nach Dienstleistung auch 100% ab Buchungszeitpunkt betragen. Bitte informieren Sie sich über diese gesonderten Stornobedingungen.

7) Annullierung des Reisepaketes

Im Falle der Annullierung des Reisepaketes von seiten des Veranstalters kann der Kunde ohne Reiserücktrittskosten vom Reisevertrag zurücktreten oder alternativ ein Ersatzpaket buchen.

Selbiges gilt für den Fall der Nichterreichung der in den Reiseprogrammen angegebenen Mindestteilnehmerzahl.

8) Änderung einzelner Leistungen des Reisepaketes vor Reisebeginn

8.1. Sollte es zu unvorhersehbaren Änderungen der Flugzeiten, der Streckenführung, des Abflugortes, der Fluggesellschaft, sowie der Art des Fluges (Direktflug, Non Stop Flug, Umsteigeflug) oder zu unvorhersehbaren Änderungen anderer Dienstleistungen kommen, die das Reisepaket bilden, dann gelten diese Änderungen als zulässig, wenn sie den Gesamtzuschnitt des Reisepaketes nicht beeinträchtigen.

8.2 Kann dem Reisenden aufgrund von Umständen, die allein in seiner Person liegen, seitens Vai e Via GmbH ein Flugplanänderung oder sonstige Änderung nicht oder nicht rechtzeitig mitgeteilt werden, so ist Vai e Via GmbH für alle daraus resultierenden Schäden nicht haftbar, sofern alles Zumutbare unternommen wurde, um einen Zugang zu bewirken. In diesem Zusammenhang ist der Reisende im Rahmen seiner bestehenden Mitwirkungspflicht gehalten, durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass er auch kurzfristige Änderungen mitgeteilt bekommen kann.

9) Änderungen nach Reiseantritt

Wenn zum Zeitpunkt des Reisebeginns oder danach ein wichtiger Teil des Reisevertrages nicht verfügbar ist, so verpflichtet sich Vai e Via GmbH alternative Lösungen, ohne Aufpreis für den Kunden, anzubieten, so dass die Reise fortgesetzt werden kann. Dort wo eine solche Alternativmöglichkeit nicht möglich ist bzw. aus nachvollziehbaren Gründen vom Kunden nicht angenommen wird, wird Vai e Via GmbH, sofern notwendig, ohne Aufpreis für den Kunden, den Rücktransport bzw. einen Weitertransport an einen anderen Ort organisieren - vorausgesetzt, dass im dazu notwendigen Verkehrsmittel Plätze verfügbar sind. Dort wo keine dieser Möglichkeiten gegeben ist, wird Vai e Via GmbH den Kunden für die Minderleistung entschädigen bzw. auf Wunsch des Kunden einen Gutschein ausstellen für eine adäquate Ersatzleistung im selben Wert der nicht erhaltenen Leistung.

10) Ersatzteilnehmer/innen

Jeder/e angemeldete Reisetilnehmer/in kann sich durch einen Dritten ersetzen lassen, wenn er dies Vai e Via GmbH innerhalb von 4 Tagen vor Reisebeginn mitteilt. Vai e Via GmbH kann die Teilnahme

des Dritten ablehnen, wenn dieser den besonderen Erfordernissen der besagten Reise nicht genügt (Reisepass, Einreisevisa, Flugtickets, Pflichtimpfungen usw.).

In diesen Fällen gelten die vorgesehenen Reiserücktrittskosten.

Tritt eine Ersatzperson an die Stelle des/der angemeldeten Teilnehmers/in, wird dadurch der ursprüngliche Vertrag nicht berührt. Hierdurch entstandene Mehrkosten gehen zu Lasten des Kunden

11) Pflichten der Reisetilnehmer/innen

Die Reisetilnehmer/innen sind verpflichtet, alle notwendigen Dokumente wie gültige Identitätskarte, ausreichend gültigen Reisepass, Einreisevisa oder andere zur Einreise notwendige Dokumente, wie auch Pflichtimpfungen, bei Reiseantritt mitzubringen.

Die Reisetilnehmer/innen sind weiters verpflichtet sich mit dem korrekten Namen anzumelden, der in dem Dokument angeführt wird, das bei der Reise mitgeführt wird. Für alle Schäden, wenn der Name nicht mit dem Reisedokument übereinstimmt haftet der/die Reisetilnehmer/in.

Die Reisetilnehmer/innen sind weiters verpflichtet, sich nach den Regeln der allgemeinen Vorsicht und Vernunft zu bewegen und alle Informationen und Bestimmungen des Reisevertrages und der Programme des Veranstalters zu berücksichtigen. Die Reisetilnehmer/innen haften für alle Schäden, die aus der Nichteinhaltung dieser Vorschriften entstehen.

12) Klassifizierung der Unterkünfte

Sollte keine offizielle Hotelklassifizierung existieren, wird diese laut Kriterien und Qualitätsstandards von Vai e Via GmbH festgesetzt.

13) Haftung und Haftungsbeschränkung

Die Haftung von Vai e Via GmbH, in der Eigenschaft als Veranstalter der Reise, gegenüber Personen- und Sachschäden wird durch folgende Abkommen geregelt:

Warschauer Abkommen vom 12. Oktober 1929 bezüglich des internationalen Luftverkehrs geändert in Den Haag 1955, Berner Abkommen vom 25. Februar 1961 bezüglich des internationalen Eisenbahnverkehrs, Abkommen von Paris von 1962 bezüglich der Verantwortung der Hotelbetreiber, entsprechenden Regelungen des Zivilgesetzbuches, Brüsseler Abkommen von 1970 bezüglich Verantwortung des Veranstalters.

Die Haftung von Vai e Via GmbH kann in keinem Fall die Limits überschreiten, welche in obengenannten Abkommen und Gesetzen geregelt sind.

Vai e Via GmbH kann in keinem Fall für Schäden haftbar gemacht werden, welche auf eigenmächtiges Handeln des Kunden, von fremden Drittanbietern oder ausgelöst durch Naturkatastrophen oder Gegebenheiten, auf welche Vai e Via GmbH keinen Einfluss hat (Streik, Fahrplanänderungen, politische Unruhen usw.), zurückzuführen sind.

14) Beschwerden und Mitteilungen

In dem Falle dass der Kunde Uneinstimmigkeiten zwischen der angebotenen und der tatsächlich erbrachten Leistung feststellt, hat er die Pflicht, dies sofort dem örtlichen Leistungsträger (Hotel, Reiseleiter, Vertreter der Fluggesellschaft, usw.) mitzuteilen. Dieser wird für eine Klärung der Angelegenheit sorgen, bzw. wo diese nicht möglich sein sollte, dem Kunden eine Bestätigung aushändigen, welche die Begebenheiten festhält. Diese Bestätigung ist zusammen mit dem Beanstandungsschreiben Vai e Via GmbH oder dem vermittelndem Reisebüro mitzuteilen. Außerdem muss eine schriftliche Beschwerde innerhalb von 10 Tagen bei Vai e Via GmbH einlangen, um eine Reiseminderung beanspruchen zu können.

15) Haftung des Reiseveranstalters

Vai e Via GmbH haftet im Rahmen der Sorgfaltspflicht eines ordentlichen Kaufmanns für die gewissenhafte Reisevorbereitung, die sorgfältige Auswahl und Überwachung der Leistungsträger, die Richtigkeit der Leistungsbeschreibung sowie die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Leistungen. Vai e Via GmbH ist dem Kunden gegenüber nicht verantwortlich für Nichteinhaltungen seitens der einzelnen Leistungsträger.

16) Besondere Outdoor Risiken

Bei sämtlichen Trekking- und Wandertouren, ist zu beachten, dass gerade im Outdoorsport ein erhöhtes Erkrankungs- Unfall- und Verletzungsrisiko besteht (Absturzgefahr, Steinschlag, Höhenkrankheit, Kälteschäden, Infektionen usw.), das auch durch umsichtige und fürsorgliche Betreuung nicht vollkommen reduziert und ausgeschlossen werden kann. Dieses Restrisiko muss der Kunde selbst tragen. Auch ist zu beachten, dass vor allem in abgelegenen Regionen, aufgrund technischer oder logistischer Schwierigkeiten nur in sehr eingeschränktem Umfang Rettungs- und/oder medizinische Behandlungsmöglichkeiten gegeben sein können, so dass auch kleinere Verletzungen oder Zwischenfälle schwerwiegende Folgen haben können. Hier wird von jedem/r Teilnehmer/in ein erhebliches Maß an Eigenverantwortung und Umsichtigkeit, eine angemessene

eigene Tourenvorbereitung, aber auch ein erhöhtes Maß an Risikobereitschaft vorausgesetzt. Es wird dem Kunden deshalb dringend empfohlen, sich intensiv (z.B. durch Studium der einschlägigen Fachliteratur) mit den Anforderungen und Risiken auseinander zu setzen, die mit dem von ihm gebuchten Programm verbunden sein können.

Anweisungen der Wanderführer/innen, Radführer/innen bzw. Bergführer/innen müssen Folge geleistet werden. Die Einhaltung von Gruppenregeln (gegenseitige Rücksichtnahme, Einschätzung der eigenen Grenzen und Schwächen, Wandern als Gruppe im Gruppenverband) ist aus Sicherheitsgründen unbedingt notwendig. Teilnehmer/innen, die außerhalb des Gruppenverbandes wandern oder abseits der Gruppe im Gelände herumstreifen, wandern prinzipiell in Eigenverantwortung. Derartiges Verhalten kann zudem für die gesamte Gruppe zu Zusatzrisiken und –gefahren führen.

Bei sämtlichen Reisen außerhalb Europas erfolgt die Teilnahme im Hinblick auf den Outdoor Teil der Gipfelbesteigungen betrifft auf der Basis als selbständiger Bergsteiger und Wanderer. Die Teilnahme an den Touren erfolgt in eigener Verantwortung und auf eigenes Risiko.

17) Versicherungen

Wenn nicht ausdrücklich im Reisepreis enthalten, ist es möglich bzw. ratsam eine Reiserücktrittskostenversicherung, sowie eine Gepäck- und Unfallversicherung abzuschließen. Diese Versicherungen können sowohl beim Reiseveranstalter wie auch bei den jeweiligen Reisemittlern abgeschlossen werden.

Trotz Abschluss einer Reisesstornoversicherung kann es im Stornofalle vonseiten der entsprechenden Versicherungen zu Ausschlüssen kommen. Diese betreffen vor allem bereist vorliegende oder voraussehbare Reisesstorno oder Abbruchgründe.

18) Versicherung und Kundengeldsicherung

Gemäß Landesgesetz Nr. 3 vom 20.02.2002, Art. 12 des Autonomen Landes Südtirol ist Vai e Via GmbH durch eine Versicherungspolizze bei der Versicherungsgesellschaft Navale für die zivile Verantwortung gegen Risiken, die Personen durch die Teilnahme an Reisen und Aufhalten entstehen, sowie als Garantie für die Vertragserfüllung gegenüber dem Kunden abgedeckt.

19) Veröffentlichung von Bildmaterial und Reiseberichten

Sollte mit den Reisetilnehmer/innen nichts Gegenteiliges vereinbart werden, erklären sich diese einverstanden, dass die von den Vai e Via Mitarbeiter/innen oder von anderen Reisetilnehmer/innen während der Vai e Via AktivReisen aufgenommen Fotos, Videofilme oder darüber verfasste Reiseberichte, auf der Vai e Via Webseite, in Diavorträgen, anderen Medien oder in anderen Drucksorten unter Wahrung aller Rechte der Persönlichkeit der Teilnehmer/innen, veröffentlicht werden oder weiterverwendet werden können.

20) Datenschutz

Die Datenverarbeitung erfolgt unter Berücksichtigung des Datenschutzgesetzes Nr. 675/96. Daten werden für die vereinbarten Dienstleistungen verwendet.

21) Pflichtmitteilung laut Art. 16 des Strafgesetzes Nr. 269/98

Der italienische Gesetzgeber belangt mit Haftstrafe alle Straftaten, welche sich auf Kinderprostitution oder Kinderpornographie beziehen, unabhängig ob sie im Ausland oder Inland verübt werden.

22) Gerichtsstand

Für alle Uneinigkeiten außerhalb dieses Vertrages gilt der Gerichtsstand Bozen.

Diese Reisebedingungen sind ab 2.01.2008 gültig. Bei Differenzen zwischen deutscher und italienischer Fassung ist die deutsche Fassung die gültige Fassung.

Bozen, 1. September 2015